

Erläuterungen zur Verordnung der Energie-Control GmbH, mit der die Verordnung betreffend die Clearinggebühr für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators (Clearinggebühr-Verordnung) geändert wird

Aufgrund des § 12 des Bundesgesetzes, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden (VerrechnungsstellenG), Art 9 EnergieliberalisierungsG, BGBl I Nr 121/2000, idF BGBl I Nr 148/2002 wurde die Clearinggebühr-Verordnung per 01. Oktober 2001 erlassen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 216 vom 8. November 2001 und Nr. 217 vom 9./10. November 2001 kundgemacht.

Die von den Verrechnungsstellen verrechneten Clearingentgelte sind seit der Aufnahme der Tätigkeit im Oktober 2001 wiederholt geprüft und geändert worden. Im Zuge des Tarifprüfungsverfahrens 2010 wurden die Kosten der APCS und der A&B gemäß dem neu etablierten Modell anhand aktueller Marktdaten fortgeschrieben. Prüfungsgegenstand war die Kostenbasis für die letzte Novelle, die Feststellung von aufzurollenden Plan-Ist-Abweichungen und eine Berücksichtigung außerordentlicher Effekte.

Zielsetzung des Verfahrens war unter anderem die Aktualisierung der Clearing-Fee unter Berücksichtigung von sich verändernden Parametern, wie Mengenentwicklung, Kostensteigerungen/Inflation, Zinsentwicklungen, etc. für einen Betrachtungszeitraum von 2 Jahren.

Für die Prognose der Mengenentwicklung wurde zeitnah auf die letztverfügbaren Mengenwerte der Monate 7/2009 bis 6/2010 zurückgegriffen.

Im Zuge der Novelle wurde weiters § 4, der die Befreiungen regelt, neu gefasst, weil die alte Bestimmung nicht mehr der aktuellen Rechtslage und der gehandhabten Praxis entsprochen hat. Die von den Verrechnungsstellen geführten Sonderbilanzgruppen sind vom Clearingentgelt befreit.

Die geänderten Entgelte treten für Abrechnungszeiträume ab dem 1. Jänner 2011 in Kraft. Da die Clearingstellen gelegentlich auf Antrag von Marktteilnehmern Nachverrechnungen bereits abgeschlossener Zeiträume vornehmen und das obligatorische Zweite Clearing erst 14 Monate nach Abschluss der jeweiligen Periode stattfindet, wurde klargestellt, dass in diesen Fällen, das heißt für Perioden vor dem Stichtag, weiterhin die alten Tarifansätze zur Anwendung kommen.

Somit sind die Verfahren zur Neufestsetzung des Clearingentgeltes sowohl für die Regelzone Verbund Austrian Power Grid AG als auch für die Regelzonen Tirol und Vorarlberg beendet.